



Karl Korsch – Marxistischer Arbeitsrechtler in der Weimarer Republik¹

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer, Berlin

I. Korsch und das Arbeitsrecht der Weimarer Republik

Die oft und lange als gescheitert, ja von Anfang an zum Scheitern verurteilt erachtete Weimarer Republik (1918-1933) brachte in Deutschland das kollektive Arbeitsrecht, den ausgebauten – wie wohl unterfinanzierten – sozialen Schutz bei Arbeitslosigkeit und für Kriegsschäden und in deren Verfassung die sozialen Grundrechte hervor.

Hugo Sinzheimer, Gustav Radbruch und Hermann Heller gaben dem sich unter diesen Vorzeichen entwickelnden Gemeinwesen neue Einsichten und Darstellungen als »sozialer Rechtsstaat«.² Diese wenigen intellektuellen Stützen der Republik sahen sich aber zahlreichen Widersachern gegenüber, die sie aus unterschiedlichen Motiven bekämpften und gemeinsam verachteten. Sie wurden von den neuen Machthabern nach 1933 aus dem Amt und der Öffentlichkeit gedrängt. Sie stießen aber auch »ganz links« auf eine geradezu verbitterte Ablehnung.

Karl Korsch war ein Repräsentant dieser letztgenannten Richtung. Auch er war während der Weimarer Republik Analytiker und marxistischer Kritiker des neuen Arbeitsrechts. Zeitlebens blieb er ein Außenseiter und wurde wegen seiner Überzeugungen verfolgt. Er begleitete vom Boden der *Marxschen* Analyse das sich seither entfaltende kollektive Arbeitsrecht. Seine Analysen vermochten zum vertieften Verständnis des Weimarer Neuansatzes freilich nur wenig Gehaltvolles beizusteuern.

II. Bewegte Vita

Der am 15. 8. 1886 in *Tostedt* (Lüneburger Heide) als Sohn eines am Amtsgericht tätigen Gerichtsschreibers geborene *Karl Korsch* übersiedelte 1898 in das meiningische *Obermaßfeld*, nachdem der Vater dort Prokurist einer Meininger Bank geworden war. 1906 legte Korsch am Gymnasium Bernhardenum in *Meiningen* das Abitur ab. Danach studierte er Recht, Volkswirtschaft und Philosophie an den Universitäten *München*, *Genf* und *Berlin* sowie *Jena*. 1910 absolvierte er am dortigen Oberlandesgericht die 1. Juristische Staatsprüfung; im gleichen Jahr wurde er von der Universität *Jena* mit einer Arbeit über die Beweislast bei Vorliegen eines qualifizierten Geständnisses promoviert.

Daran schlossen sich ein einjähriger Militärdienst in *Meiningen* und mehrere mehrmonatige England-Aufenthalte an. Dort kam er mit der Fabian Society in Verbindung und näherte sich deren Ziele; 1912 trat er in die SPD ein. Zunächst begeistert trat er 1914 den Militärdienst an, verweigerte sich dann aber – unter dem Eindruck des technisierten Krieges aus daraus erwachsener pazifistischer Überzeugung – weiteren Militäreinsätzen, was unmittelbar eine Degradierung nach sich zog. Er kämpfte sich zunehmend desorientiert durch die Kriegszeit; Pläne zum 2. Juristischen Staatsexamen während des Krieges zerschlugen sich.

Unmittelbar nach 1918 wirkte er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der vom Rat der Volksbeauftragten eingerichteten Sozialisierungskommission.³ 1919 habilitierte er sich an der Universität *Jena* für Bürgerliches Recht, Prozessrecht und Rechtsphilosophie und nahm seine Lehrtätigkeit mit Vorlesungen über die soziale und ökonomische Funktion der Privatrechtsverhältnisse, Internationales Privat-, Prozess- und Verwaltungsrecht und Rechtsphilosophie auf. 1923 wurde er zum ordentlichen Professor berufen. Desgleichen wirkte er in der 1920 gegründeten »Jenaer Räteschule« an der Schulung von Gewerkschaftern und Betriebsräten. 1922 erschien das wichtigste Werk »Arbeitsrecht für Betriebsräte«. 1923 wurde *Karl Korsch* zum ordentlichen Professor an der Universität *Jena* berufen⁴ und danach für wenige Wochen Minister einer SPD-/KPD-Regierung. Kurz nach der Ernennung wurde 1923 gegen sie die Reichsexekution durchgeführt, wodurch *Korsch* sein Ministeramt verlor. Er führte danach die KPD-Opposition im Thüringer Landtag an; 1927 wurde er aus der KPD wegen Radikalismus ausgeschlossen. 1924 wurde sein Dienstverhältnis an der Universität suspendiert und er 1933 daraus entlassen. 1928 hielt er Vorlesungen und unternahm Studien in *Paris*, *Brüssel* und *Amsterdam*. 1933 emigrierte er nach England, wo er im Auftrag der London School of Economics seine 1938 erschienene Studie über *Karl Marx* verfasste: 1935 wanderte er weiter nach Dänemark und 1936 in die USA. Das Institut für Sozialforschung (*Frankfurt/Main*) gewährte ihm von 1933 bis 1951 ein Stipendium. Seit 1938 wirkte er als Dozent an der Washington University in *Seattle*; 1961 verstarb *Karl Korsch* in *Belmont* nahe *Boston* (Massachusetts).

¹ Anmerkung der Redaktion: Im November dieses Jahres jährt sich die Verabschiedung der Weimarer Verfassung zum 100. Mal. Die politische Situation der Weimarer Republik bot einen Rahmen für bedeutende Arbeitsrechtsentwicklungen, die Kontinuitätslinien bis in die Gegenwart ermöglichen. Diese oft nicht linearen Entwicklungen nachzuzeichnen ist eine der Forschungsaufgaben der modernen Arbeitsrechtsgeschichte. Die vom Hugo-Sinzheimer-Institut (HSI) ausgehende Initiative Arbeitsrechtsgeschichte nimmt das Verfassungsjubiläum zum Ansatz, sich mit verschiedenen Themen aus diesem Spektrum zu befassen. In diesem Sinne erscheinen in den folgenden Ausgaben von *Arbeit und Recht* in loser Folge mehrere Beiträge, welche sich der besonderen politischen Situation der Weimarer Jahre im Hinblick auf die Arbeitsrechtsentwicklung widmen und die Impulse der neuen Verfassung in bestimmten Gebieten untersuchen. So gilt etwa als »Weimarer Errungenschaft« der Achtstundentag, über dessen Einführung noch in diesem Jahr ein Beitrag erscheinen wird. Auch für die Entwicklung des internationalen Arbeitsrechts war das Jahr 1919 eine wichtige Zäsur. Mit dem Ende des 1. Weltkriegs fiel die Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO, ILO) zusammen, bei welcher die Forderung nach Frieden mit der Einführung internationaler verbindlicher sozialer Standards vor aktuellem Hintergrund explizit verknüpft wurde. Auch diese internationale Ebene soll von der Initiative in Zukunft stärker beleuchtet werden. Weiterhin geplant sind biographische Beiträge, welche die Ideengeschichte des Weimarer Arbeitsrechts gerade in seiner Vorbildfunktion für spätere Rechtsentwicklungen erschließen helfen.

² *Eberhard Eichenhofer*, Juristen und Sozialstaat in der Weimarer Republik, *Soziales Recht*, 2017, 2-18.

³ *Achim Seifert*, *Karl Korsch* in der Sozialisierungsdebatte in der Weimarer Zeit, in *Seifert/Vieweg/Ecker/Eichenhofer* (Hg.), *Karl Korsch* zwischen Rechts- und Sozialwissenschaft: Ein Beitrag zur Thüringischen Rechts- und Justizgeschichte, Stuttgart 2018, 119.

⁴ *Gerhard Lingelbach*, *Karl Korsch* – ein Marxist an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in *Achim Seifert* u. a., Anm. 2, 29 ff.

III. Arbeitsrecht für Betriebsräte

Korsch begann vor dem 1. Weltkrieg als ein von der Fabian Society angezogener Sozialreformer.⁵ Er bewunderte deren Kritik an den englischen sozialen Zuständen und würdigte deren pragmatischen Reflektionsgeist und vor allem die sozialpolitische Tatkraft, die schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu gesetzlichen Mindestlöhnen (living wage) und zur Arbeitslosenversicherung führte. Er bewunderte damals die englische Debattenkultur und sah England als ein von äußeren Einflüssen materieller und geistiger Art freies Land an, darin selbstbestimmtes und tätiges Leben durch die Sozialgesetzgebung umfassend ermöglicht werde.⁶

Sein nach dem 1. Weltkrieg und den allerersten Anfängen der Weimarer Republik auf dem Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts erscheinendes und diese Neuansätze würdigendes Werk »Arbeitsrecht für Betriebsräte«⁷ ist für Praktiker des kollektiven Arbeitsrechts – namentlich Gewerkschafter und Betriebsräte – bestimmt. Es soll sie in das seit 1918 durch Tarifautonomie mit Streikrecht und Betriebsräteverfassung tiefgreifend veränderte neue Arbeitsrecht einführen.

Durch diese Kollektivierung sei der Arbeitsvertrag nicht mehr – wie zuvor in § 105 der Gewerbeordnung normiert – »Gegenstand freier Übereinkunft.«⁸ Dieser »bürgerlichen Auffassung« setzte Korsch die »proletarische Auffassung« entgegen, der zufolge der Arbeitsvertrag auf einer »Arbeitsverfassung«⁹ beruhe. Zwar sei der »Arbeitsvertrag« gegenüber »den knechtischen Arbeitsformen des Mittelalters« ein »wirklicher Fortschritt«,¹⁰ werde der »Arbeiter« nunmehr »als uneingeschränkter Eigentümer seiner Arbeitskraft anerkannt«¹¹ und habe teil an der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gleichberechtigung.¹² Aber ihm fehle die »wirkliche Freiheit« und »wirkliche Gleichberechtigung«.¹³

Dies werde vor allem sichtbar an der Stellung des Arbeiters im Betrieb.¹⁴ Das wahre Gesicht solcher Freiheit erschließe sich aus der in der Tradition der Analyse von Karl Marx stehenden Deutung von Verfassung, Ökonomie und Politik.¹⁵ In der kapitalistischen Wirtschaft sei der Arbeiter nicht mehr wie der Sklave Teil der Produktionsmittel und im Gegensatz zum Unternehmer aber auch ohne Verfügung über Produktionsmittel. Der Arbeiter sei deshalb »frei, los und ledig, vogelfrei«.¹⁶ Mit der Vertragsfreiheit habe der Arbeiter seine vormaligen feudalen Sicherheiten verloren. Das Eigentum an Produktionsmitteln erzwingt seitens der Arbeiter den Zwang der Arbeitskraft als Ware.¹⁷ Der Arbeiter gibt im Arbeitsvertrag seine Freiheit auf und unterwirft sich den Weisungen des Arbeitgebers.¹⁸ Die Vertragsfreiheit ist »eine bloße ideologische Verkleidung eines nackten und brutalen Herrschaftsverhältnisses.«¹⁹ Die Freiheit des Arbeiters ende, »sobald das Tor der Fabrik durchschritten ist«.²⁰

Alle Geschichte sei die Geschichte von Klassenkämpfen und der Freiheit. In der Arbeitswelt sei eine Entwicklung zur industriellen Demokratie zu beobachten, welche gleichsinnig den Weg der Staatsverfassung vom Absolutismus zur politischen Demokratie nachvollziehe. Dies zeige sich daran, dass die Betriebsangehörigen immer stärker an der Ausübung der Herrschaft durch den Arbeitgeber beteiligt werden; zwar seien die Mitwirkungsrechte noch schwach ausgebildet, nämlich darauf beschränkt, vom Arbeitgeber »gehört zu werden«,²¹ aber darin liege ein erster Schritt hin zur industriellen Demokratie. Das mit dem Betriebsrätegesetz geschaffene System der Beteiligung der Arbeiterschaft ähnele dem »Konstitutionalismus« – einer Zwischentappe von der Monarchie zur

Demokratie und Republik der Staatsverfassung. Erst in Verbindung mit der Vergesellschaftung der Unternehmen und damit der Überwindung des Privateigentums an Unternehmungen gelinge die industrielle Demokratie.²²

Bei der Würdigung der den Arbeitern zustehenden Beteiligungsrechte am unmittelbaren Produktionsprozess seien die reformerischen von den revolutionären Ansätzen zu unterscheiden.²³ Beteiligungsrechte im Betrieb könnten zum einen in der Tradition der seit den 1860er Jahren bestehenden sozialpartnerschaftlichen Anhörungsrechte stehen, sie könnten aber auch in den Zusammenhang der 1918 aufgekomenen Rätebewegungen gestellt werden, deren Anliegen in den Bestimmungen über die Betriebs-, Bezirks- und den Reichswirtschaftsrat ihren Niederschlag in der Weimarer Reichsverfassung (Art. 165) gefunden haben. Diese Bestimmungen erwiesen sich als »der große Betrug«.²⁴ Die Betriebsverfassung erwachse nicht aus den Einzelverträgen,²⁵ sondern aus einem »Sozialrecht«, das den Betrieb als Personenverband autonom ordne.²⁶ Statt auf Gewerkschaften zu setzen, baute er auf die unmittelbare Interessenwahrnehmung der Beschäftigten.²⁷ Bei der Auslegung des Betriebsrätegesetzes komme es darauf an, dass »endlich das gesamte geltende Arbeitsrecht aus der bürgerlichen Sprache des Privatrechts in die proletarische Sprache des Sozialrechts »förmlich« übersetzt und dadurch die Revolutionierung, des herrschenden bürgerlichen Arbeitsrechts, soweit eine solche Revolutionierung mit theoretischen Mitteln überhaupt möglich ist, tatsächlich zustande gebracht« werde.²⁸

IV. Würdigung von Korsch's Rolle in der Weimarer Republik

Die Analyse Korsch's zeigt die damals allgemein wahrgenommene wachsende Überformung des privatrechtlichen Arbeitsverhältnis-

5 Karl Korsch, Die Fabian Society, Recht, *ders.*, Geist und Kultur, Schriften 1908-1918, Frankfurt/Main, 1980, Bd. 1, S. 307.

6 Karl Korsch, Die Kultur des modernen England, in Karl Korsch, Anm. 4, S. 489 ff.

7 Karl Korsch, Arbeitsrecht für Betriebsräte (1922), Frankfurt/Main 1968.

8 Ebd., S. 26.

9 Ebd.

10 Ebd., S. 27.

11 Ebd.

12 Ebd.

13 Ebd., S. 28.

14 Ebd.

15 Karl Marx, Das Kapital, MEW 23, 743.

16 Karl Korsch, Anm. 6, S. 29.

17 Ebd., S. 31.

18 Ebd., S. 32.

19 Ebd., S. 33.

20 Ebd., S. 33 f.

21 Ebd., S. 47.

22 Ebd., S. 51 ff.

23 Ebd., S. 89.

24 Ebd., S. 116 ff.

25 Ebd., S. 138 ff.

26 Ebd., S. 146.

27 Achim Seifert, Anm. 2, 135.

28 Karl Korsch, Anm. 6, 151 ff.

ses durch öffentlich-rechtliche Normen.²⁹ Beginnend mit dem Arbeitszeitrecht und den Beschäftigungspflichten der Arbeitgeber im Hinblick auf Schwerbeschädigte bis hin zur Betriebs- und Tarifverfassung – gipfelnd in der darin verankerten obligatorischen Schlichtung – waren öffentlich-rechtliche Gestaltungsformen für das Arbeitsrecht im und nach dem 1. Ersten Weltkrieg leitend geworden. Die Reformen verwandelten das herkömmliche Arbeitsrecht in Inhalt wie Rechtsformen. Diese Veränderungen als »Sozialrecht« zu kennzeichnen, war damals nicht neu, sondern eher geläufig.

Daraus wäre zu folgern, dass auch unter den Bedingungen einer privatwirtschaftlichen Eigentumsordnung an Unternehmen jedenfalls eine begrenzte Gegenmacht für die Arbeiterschaft möglich ist – ja mehr, der Kapitalismus prinzipiell reformierbar und konkret zu einer industriellen Demokratie fortentwickelt werden könnte. Doch im Gegensatz zu den sozialreformerischen Denkern der Zeit widerspricht Korsch solchem Ansinnen dezidiert: »Keine Vergesellschaftung von Produktionsmitteln ohne die auf einmal oder schrittweise vollzogene, gänzliche Ausschaltung des Privateigentums aus dem gesellschaftlichen Produktionsprozess.«³⁰

Hugo Sinzheimers These, die Betriebsverfassung habe »Wirtschaftsuntertanen« zu »Wirtschaftsbürgern« gemacht, hielt er schroff entgegen, solche Ansicht offenbare die »Falschheit, Schiefheit und Vulgarität der Sinzheimerschen Ökonomie, Politik und Jurisprudenz«.³¹ Für Korsch war, solange das Privateigentum an Produktionsmittel fortbestand, eine Politik zugunsten der Arbeiterklasse illusorisch; auch die Sozialgesetzgebung und die Tarifpolitik der Weimarer Republik änderten daran nichts.³² Die Sozialdemokratie sei zur »kleinbürgerlichen Reformpartei«³³ verkommen; die kapitalistische Gesellschaft folge »gesellschaftlichen Naturgesetzen«.³⁴

Diese substantiell verändern zu können, sei die Illusion »utopischer Sozialisten und Sozialreformer«, welche aber nur »eine bessere Organisation des Kapitalismus«³⁵ bewirkten. Wenn in der Kollektivierung des Arbeitsrechts die Selbst-Transformation der bürgerlichen Gesellschaft als Ergebnis des Kampfes der Arbeiterklasse zu verstehen ist, fragt sich, was daraus für die Arbeitswelt und die die nach diesen Regeln beschaffene Wirtschaftsverfassung praktisch folgt.

Wenn Korsch darauf im »Arbeitsrecht für Betriebsräte« die eher propagandistische als analytische Deutung vom »großen Betrug« gibt, nach der die seit 1918 verabschiedeten und angekündigten Arbeitsrechtsreformen die Arbeiterbelange nicht gefördert haben, sondern die Arbeiter vielfach hintanstellen müssten, dann fragt sich, was aus den Einsichten in die private und soziale Doppelnatur des modernen Arbeitsrechts folgt, wenn letztere doch andererseits nur Illusionen bedeuteten. Unter den Bedingungen des Privateigentums an Produktionsmitteln sei nichts Anderes zu erwarten. Ein solcher Befund lässt den Leser ratlos zurück. Die Analyse erfasst nicht, dass das kollektive Arbeitsrecht nicht nur die Arbeitswelt und damit die gesellschaftlichen Bedingungen in Betrieb und Unternehmen, sondern damit auch die ökonomischen Strukturen des Kapitalismus verändert. Korsch war mehr an Schriften über die Wirklichkeit als an dieser selbst interessiert. In seiner Argumentation waltete Pharisäertum.

V. Ausblick auf den Lehrer Karl Korsch

Womöglich liegt der Schlüssel zur Erklärung in Korsch's während der Weimarer Republik sichtbaren intellektuellen Haltung. Sie fasste Bertolt Brecht in die Worte: »Mein Lehrer ist ein enttäuschter Mann. Die Dinge, an denen er Anteil nahm, sind nicht so gegangen, wie er sich das vorgestellt hat. Jetzt beschuldigt er nicht seine Vorstellungen, sondern die Dinge, die anders gegangen Mein Lehrer ist ungeduldig, er will alles oder nichts. Oft denke ich, auf diese Forderung antwortet die Welt gerne mit nichts. Er hat viele Pläne, die er selten ausführt. Ein heftiger Wunsch, Vollkommenes zu geben, hält ihn vom Geben meist ab. Er ist sehr für den Kampf, aber er kämpft eigentlich nicht. Er sagt, es sei nicht die Zeit dafür dazu. Er ist für die Revolution, aber er selber entwickelt eigentlich mehr das, was entsteht!«³⁶

Weimar war ein »Eldorado für Intellektuelle«³⁷ und zugleich durch eine unversöhnliche Gegensätzlichkeit zwischen rechts und links bestimmt. Die Radikalität des Geistes traf schließlich die Republik selbst.³⁸

Heinrich Manns Analyse schuf Klarheit. Die deutsche Republik war besser »als ihr Ruf, ihr Geist besser als die Tatsachen, die ihr ein Ende machten.«³⁹ Einzig die Republik gewährte Deutschland »die geistige Freiheit – nicht aus Schwäche, sondern weil in ihrer Exekutive einige sich selbst achteten.«⁴⁰

Freilich: »der Überdruß an einem Staat, der nicht leben will, entmutigt seine Anhänger.«⁴¹ »Die Republik hat die vorgefundene Machtverteilung nicht geändert. Herrschend blieben, wie je, Generäle, Großgrundbesitzer und Industrielle – damals drei Unterabteilungen der herrschenden Klasse.«⁴² »Die deutsche Republik hat immer links gewählt; es nutzte nichts, es verpflichtete zu nichts. Denn regiert wurde es unweigerlich rechts!«⁴³

Die wirtschaftliche Lage verschlechterte sich: Inflation, Arbeitslosigkeit und Reparationen waren eine schwere Bürde; aber auch, weil jedenfalls an deren Ende die falsche Politik gemacht wurde.

²⁹ Bertram Zwanziger, Karl Korsch und das Arbeitsrecht in der Weimarer Republik – eine Skizze, in Achim Seifert u. a., Anm. 2, 85, 86.

³⁰ Karl Korsch, in Bruckmüller (Hrsg.), Korsch Gesamtausgabe Band II: Rätebewegung und Klassenkampf, 107; vgl. auch Achim Seifert, Anm. 2, 127.

³¹ Karl Korsch, Schriften zur Praxis der Arbeiterbewegung 1919-1923, Bd. 2., Frankfurt/Main 1980, 537, 540.

³² Karl Korsch, Die materialistische Geschichtsauffassung – eine Auseinandersetzung mit Karl Marx, Frankfurt/Main 1994; ders., Karl Marx, Frankfurt/Main 1969.

³³ Karl Korsch, Der tote Sinzheimer und der lebendige Marx, in ders., Anm. 28, 180, 259 ff.

³⁴ Karl Korsch, Karl Marx, S. 102.

³⁵ Ebd., S. 103.

³⁶ Bertolt Brecht, Über meinen Lehrer, in: ders. Gesammelte Werke, Bd. 20 (1967), S. 65 f.; dass dieser Text Karl Korsch gilt, ergibt sich aus dessen Anm. 5: »Brecht besuchte die marxistische Arbeiterschule (MASCH) in Neukölln und bespricht sich häufig mit den Dozenten. Durch den Besuch der Schule kam es zur Verbindung mit Karl Korsch, dem der vorliegende Aufsatz gewidmet ist.

³⁷ Kurt Sontheimer, Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik. Die politischen Ideen des deutschen Nationalismus zwischen 1919 und 1933, München 1962, 391.

³⁸ Ebd., S. 393.

³⁹ Heinrich Mann, Ein Zeitalter wird besichtigt (1950), Berlin / Weimar 1982, 319.

⁴⁰ Ebd., S. 314.

⁴¹ Ebd., S. 321.

⁴² Ebd., S. 331.

⁴³ Ebd., S. 334.

Industrielle hatten »bares Geld gehabt, um es in die Kassen *Hitlers*, ein Loch ohne Boden, zu werfen. Kein Geld hatten sie, sieben Millionen Arbeitslose zu beschäftigen. Die mussten sein, sonst half dem ganzen *Hitler* das Geld nicht.«⁴⁴ Schließlich reichte die Decke nicht aus »für die ungleichen Bettgenossen, einer musste das Feld räumen.«⁴⁵

Die Republik zerbrach schließlich daran,⁴⁶ dass sie das von ihr gegebene Wohlfahrtsversprechen nicht einhielt. Es fehlte der Repu-

blik nicht am Willen, aber den ökonomischen Möglichkeiten und der Unterstützung der Vielen, für die sie wirksam werden wollte.

⁴⁴ Ebd., S. 319.

⁴⁵ *Golo Mann*, Deutsche Geschichte 1919 – 1945, Frankfurt/Main, 1962, 93.

⁴⁶ *Hagen Schulze*, Die Demokratie und ihre Nation. Weimar Deutschland 1917-1933, Berlin 1982, 419ff.